

Sonstige Ermittlungen

Schließlich kann es sich im Ermittlungsverfahren als notwendig erweisen, den Körper des Beschuldigten oder eines Dritten zu untersuchen. So wird z. B. bei einer Körperverletzung die äußere Besichtigung der verletzten Körperteile genügen. Bei Verkehrsunfällen gehört es zur Sachverhaltsfeststellung, den Alkoholgehalt im Blut der Beteiligten ärztlich prüfen zu lassen. Solche körperlichen Eingriffe sind zulässig, und zwar gegen den Willen der Beschuldigten, wenn sie von einem Arzt nach den Erkenntnissen der Wissenschaft vorgenommen werden und keine gesundheitlichen Nachteile für den Beschuldigten zu erwarten sind. Die körperliche Untersuchung einer dritten Person ist ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn zur Erforschung der objektiven Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. Nicht nur aus der körperlichen Beschaffenheit eines lebenden Menschen können wichtige Hinweise für die Aufklärung eines Verbrechens entnommen werden, dies kann auch für den Leichnam eines Menschen zutreffen. Hier ist besonders an die Tötungsdelikte zu denken. Besteht der Verdacht eines unnatürlichen Todes eines Menschen, dann darf die Bestattung nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes geschehen. Der Staatsanwalt wird dazu vor seiner Entscheidung noch die Todesursache durch einen staatlich angestellten Arzt ermitteln lassen. Die Untersuchung der äußeren Beschaffenheit einer Leiche bezeichnet man als Leichenschau. Ergeben sich daraus noch keine genügenden Rückschlüsse für den Verlauf eines Geschehens, so kann deren weitere Untersuchung angeordnet werden. Die Prüfung der inneren Beschaffenheit geschieht im Wege der Leichenöffnung.

Beide Handlungen werden durch den Arzt vorgenommen; sie stehen aber unter der Leitung und Kontrolle des Staatsanwaltes. Bei der Leichenöffnung bedarf es der Anwesenheit von zwei Ärzten. Sie dürfen den Toten jedoch vorher nicht behandelt haben (§ 69 StPO). Damit wird ebenfalls eine objektive Beurteilung erstrebt.

Im Verfahren gegen Jugendliche sind die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie sind damit in der Lage, den staatlichen Organen sachdienliche Hinweise zu geben. Dem dient weiter die Inanspruchnahme der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des betreffenden Rates des Kreises, die ebenfalls schon zum Ermittlungsverfahren herangezogen werden soll (§ 28 JGG).

5. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens — die Anklage

Jedes Ermittlungsverfahren gelangt notwendigerweise einmal auf den Stand, der das Sammeln weiterer Beweise ausschließt. Entweder liegen alle Beweise vor, die zur allseitigen Klärung des Sachverhaltes und der Überführung des Beschuldigten im anschließenden gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, oder es ergeben sich Umstände, die die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens bedingen.

Im allgemeinen liegt die Entscheidung über das weitere Schicksal der Strafsache beim Staatsanwalt. Es gibt aber auch Fälle, die nicht erst zum Staatsanwalt gelangen, sondern bereits vom Untersuchungsorgan eingestellt werden. Das Gesetz unterscheidet deshalb die Entscheidungen des Untersuchungsorgans von denen des Staatsanwaltes. Das Untersuchungsorgan kann das Ermittlungsverfahren einstellen oder auch nur vorläufig einstellen oder die Akten dem Staatsanwalt übergeben (§ 157 StPO). Die selbständige Einstellung des Verfahrens steht dem Untersuchungsorgan zu.